

Verordnung des Sozialministeriums zur Änderung der Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen

Vom 12. Januar 2022

Auf Grund von § 21 Absatz 3 der Corona-Verordnung (CoronaVO) vom 15. September 2021 (GBl. S. 794), die zuletzt durch Verordnung vom 11. Januar 2022 (notverkündet gemäß § 4 Satz 1 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <https://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Corona-Verordnung Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen vom 14. Dezember 2021 (GBl. S. 995) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 9 und § 3 Absatz 11 wird jeweils folgender Satz angefügt:

„Abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 5 IfSG muss die Testung von geimpften oder genesenen Beschäftigten arbeitstäglich erfolgen; dies gilt nicht für

1. geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung nicht länger als drei Monate zurückliegt,
2. genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus nicht länger als drei Monate zurückliegt, oder
3. geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.“

2. § 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nummer 7 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Verordnung vom 10. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5175) geändert worden ist, darf die dem Testnachweis zu Grunde liegende Testung durch Antigen-Schnelltest von nicht-immunisierten Besuchern stationärer Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf maximal sechs Stunden zurückliegen; abweichend von § 28b Absatz 2 Satz 3 und § 28b Absatz 1 Satz 2 IfSG darf die dem

Testnachweis durch PCR-Test zu Grunde liegende Testung von nicht-immunisierten Besuchern maximal 24 Stunden zurückliegen. Der Testpflicht unterliegen abweichend von § 2 Nummer 6 Buchstabe a SchAusnahmV auch nicht-immunisierte Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres; Kinder bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres sind von der Testpflicht ausgenommen. Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf dürfen von nicht-immunisierten Besuchern eine Testung in der Einrichtung verlangen, wenn sie eine solche während der allgemein geltenden Zeitfenster für Besuche anbieten; § 2 Nummer 7 Buchstaben b und c SchAusnahmV finden insoweit keine Anwendung. Für Besuche in Einrichtungen und Wohnprojekten der Straffälligen- und Wohnungslosenhilfe gilt § 28b Absatz 2 Satz 1 bis 3 und Satz 4 Halbsatz 2 IfSG entsprechend.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „unterliegen,“ das Wort „oder“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird nach der Angabe „aufweisen,“ das Wort „oder“ gestrichen.
- c) Nummer 3 wird aufgehoben.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
„1. am Sitzplatz im Unterricht in der Basisstufe im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 CoronaVO,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Abweichend von § 15 Absatz 3 CoronaVO sind den in den Präsenzunterricht einbezogenen Schülerinnen und Schülern und dem an den Einrichtungen in Präsenz tätigen Personal in jeder Schulwoche drei Antigen-Tests anzubieten; hiervon ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben. Soweit es zur Erfüllung der Pflichten aus Satz 1 erforderlich ist, darf die Schulleitung zu diesem Zweck personenbezogene Daten einschließlich Daten zum Impf-, Sero- und Teststatus sowie zum Vorliegen einer Auffrischungsimpfung in Bezug auf COVID-19 verarbeiten.“

Artikel 2

(1) Diese Verordnung tritt am 13. Januar 2022 in Kraft, soweit in Absatz 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 treten Artikel 1 Nummer 1 und Nummer 2 am 17. Januar 2022 in Kraft.

Stuttgart, den 12. Januar 2022

Lucha